

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung des Archivs der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 15.09.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Unterlagen“ durch das Wort „Aufzeichnungen“ ersetzt.

In § 1 Absatz 3 wird das Wort „(Depositum)“ gestrichen.

§ 2

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzer/innen haben sich im Archivraum so zu verhalten, dass andere Personen weder behindert noch belästigt werden. Zum Schutz des Archivguts ist es den Benutzer/innen insbesondere untersagt, an den Benutzungsplätzen zu essen und zu trinken. Telekommunikationsgeräte sind auszuschalten.“

§ 3

§ 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„In begründeten Ausnahmefällen kann Archivgut in beschränktem Umfang an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive/Museen oder an wissenschaftliche Bibliotheken oder öffentliche Dienststellen ausgeliehen werden, sofern ordnungsgemäße Benutzung und Aufbewahrung sowie fristgerechte Rückgabe gewährleistet sind. Die Kosten insbesondere für die Sicherung und Haftung beim Transport und während der Aufbewahrung in seinen Räumen trägt der Veranlasser der Ausleihe. Von versandtem Archivgut dürfen Reproduktionen nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindearchivs angefertigt werden. § 8 dieser Satzung gilt entsprechend.“

§ 4

In § 7 Absatz 2 werden die Worte „Unterlagen des Archivs“ durch das Wort „Archivgut“ ersetzt. In § 7 Absatz 3 werden die Worte „Unterlagen des Archivs“ durch die Worte „der Auswertung von Archivgut“ ersetzt.

§ 5

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Reproduktionen

- (1) Das Gemeindearchiv kann im Rahmen seiner personellen und technischen Möglichkeiten Reproduktionen von Archivgut anfertigen oder anfertigen lassen, wenn sich die/der Benutzer/in vor Erteilung des Auftrags schriftlich bereit erklärt, die Kosten hierfür zu übernehmen.
- (2) Die Herstellung von Ablichtungen und Reproduktionen sowie das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen erfolgt grundsätzlich nur unter Anleitung des Archivpersonals oder durch das Archivpersonal und nur, wenn der Erhaltungszustand der Archivunterlagen dies zulässt.
- (3) Ein Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht. Reproduktionen werden nicht erstellt, sofern das Archivgut Schutzfristen unterliegt oder durch eine Reproduktion Urheber- und Nutzungsrechte oder Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter verletzt würden.
- (4) Die Bedingungen für die Herstellung von Reproduktionen aus Archivgut, das nicht im Eigentum der Gemeinde steht, richten sich nach den mit den Eigentümer/innen getroffenen Vereinbarungen.
- (5) Die Anfertigung von eigenen Fotografien durch die/den Benutzer/in kann in Ausnahmefällen gestattet werden, sofern sie sich auf Aktenbestände beschränkt und auf Blitzlicht verzichtet wird. Sie ist untersagt, sofern die Erhaltung des Archivgutes gefährdet ist oder Urheber- und Nutzungsrechte oder Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter verletzt würden.
- (6) Die Aushändigung von Reproduktionen und die Erstellung von eigenen Fotografien durch die/den Benutzer/in erfolgt nur zum persönlichen Gebrauch und für den freigegebenen Zweck. Die/der Benutzer/in haftet für jeden Missbrauch.
- (7) Veröffentlichung, Weitergabe und gewerbsmäßige Nutzung von Reproduktionen oder von durch die/den Benutzer/in erstellten Fotografien bedürfen der Zustimmung des Gemeindearchivs. Die Belegstelle ist anzugeben. Sind Urheber- oder Nutzungsrechte nicht geklärt, bleibt es alleinige Verpflichtung der/des Benutzer/in, sonstige bekannte oder unbekannte Rechteinhaber/innen sowie ggf. weitere Inhaber/innen von Teilrechten zu ermitteln und von diesen die Nutzungsrechte zu erwerben bzw. Einwilligungs-erklärungen für die beabsichtigte Nutzung einzuholen.“

§ 6

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Kosten der Benutzung und Erstattung von Auslagen

- (1) Die Benutzung des Archivs ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Für einzelne Leistungen des Gemeindearchivs werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in ihrer jeweiligen Fassung erhoben.

- (3) Entstehende Sachkosten z.B. für das Anfertigen von Reproduktionen durch externe Firmen und Dienstleister sowie Postgebühren müssen erstattet werden. Letztere werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (4) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche oder ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.
- (5) Bei einer gewerbsmäßigen Nutzung und/oder der Auswertung von im Eigentum des Archivs befindlichen Aufzeichnungen sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Die Vereinbarung von entsprechenden Entgelten bleibt vorbehalten.“

§ 7

§ 10 wird aufgehoben.

§ 8

Der § 11 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10

Gebührenpflichtige, Fälligkeit

Schuldner/Schuldnerin der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer/die Benutzerin. Die Gebühren entstehen mit der Verwirklichung der gebührenpflichtigen Leistung nach § 9 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Gebühren und Auslagen werden mit ihrem Entstehen sofort fällig und sind an die Gemeinde zu zahlen.“

§ 9

Der § 12 wird § 11.

§ 10

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kronshagen, den 25.09.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom
01.07.2019.

Kronshagen, den 25.09.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.